

# Vollmacht und Auftrag

**ECKART JOHLIGE, RECHTSANWALT,**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT,  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
Goethestr. 40, 14641 Nauen

[rechtsanwalt@johlige.de](mailto:rechtsanwalt@johlige.de), Tel 03321/429308, Fax 03321/429316, <https://anwalt-nauen.de>

wird hiermit von

in Sachen

wegen

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung in Verwaltungsprozessen;
2. zur Vertretung im Verwaltungsverfahren sowie in sonstigen damit zusammenhängenden Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
3. zur Begründung und Aufhebung von privat- und öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

## **I. Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. einstweilige Anordnung, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Verwaltungsakten, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht - auch in Personal- und Gesundheitsakten des Vollmachtgebers - zu nehmen. In Prozesskostenhilfeangelegenheiten erstreckt sich die Vollmacht lediglich auf das Bewilligungs- und -abrechnungsverfahren, aber ausdrücklich nicht auf das Prozesskostenhilfenachprüfungsverfahren

## **II. Hinweise und Vereinbarungen**

Der Vollmacht- und Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Kosten des Verfahrens von ihm zu verauslagen sind und erst im Falle des Obsiegens vom Verfahrensgegner erstattet werden können. Vereinbarte Honorare können nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet werden. Soweit kein anderweitiges Honorar vereinbart worden ist, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

## **III. Allgemeine Mandatsbedingungen**

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen von Johlige, Skana & Partner in der jeweils geltenden Fassung.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

**ZUSTELLUNGEN SIND AUSSCHLIESSLICH AN DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN ZU RICHTEN!**